

Allgemeine Geschäftsbedingungen Xtra.

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden „Telekom“ genannt), Landgrabenweg 151, 53227 Bonn (Amtsgericht Bonn, HRB 5919) und der Kunde.

2 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Inanspruchnahme von vorausbezahlten Mobilfunk-Leistungen (Prepaid) der Telekom. Die Telekom überlässt dem Kunden hierfür eine SIM-Karte (Xtra Card). Alle Rechte einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten für durch die Telekom auf der SIM-Karte installierte Software liegen bei der Telekom. Die Telekom ist auf Grund technischer Änderungen zum Austausch der SIM-Karte gegen eine Ersatzkarte berechtigt.

3 Zustandekommen des Vertrages

Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung spätestens mit Bereitstellung der Leistung (Freischaltung der SIM-Karte) durch die Telekom zustande.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- die vereinbarten Preise fristgerecht zu zahlen. Soweit keine Vorauszahlung erfolgt, muss ein Rechnungsbetrag spätestens am 10. Tag nach Zugang der Rechnung auf dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Für jede nicht eingelöste Lastschrift hat der Kunde der Telekom die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- den Verlust bzw. das Abhandenkommen der Xtra Card unverzüglich dem Telekom-Kundenservice anzuzeigen.
- der Telekom unverzüglich schriftlich eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift und im Falle einer Teilnahme am Verfahren der Direktaufladung der Bankverbindung mitzuteilen.

4.2 Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere

- dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen übersandt werden, wie z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme.
- darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 StGB).
- dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der Telekom schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutzgesetzes sind zu beachten.
- ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funkfrequenzen und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigung für die Telekom, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.
- dürfen keine Verbindungen hergestellt werden,
 - die dem Zweck dienen, dass der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung und/oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten soll (z.B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder

Werbehotlines)

- die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer dienen, sondern nur zum Zweck des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer
- e) dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.
 - f) ist jegliche Weiterleitung von Verbindungen über die SIM-Karte unzulässig, sofern dies in der Leistungsbeschreibung Mobilfunk Xtra nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Insbesondere ist der Einsatz der Xtra Card in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten, unzulässig.
 - g) sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

5 Guthabenkonto/Zahlungsbedingungen

5.1 Die Xtra Card ermöglicht die Herstellung von Mobilfunk-Verbindungen, solange auf dem Guthabenkonto (Xtra Konto) ein Guthaben besteht. Preise werden mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Preise für Leistungen werden von dem Guthaben des Guthabenkontos in Abzug gebracht.

5.2 Der Kunde kann das Guthabenkonto durch Vorauszahlung bestimmter Beträge über die von der Telekom zur Verfügung gestellten Verfahren bis zu einer Aufladeobergrenze von 200 Euro aufladen. Ist der Kunde zur Aufladung über Bankeinzug berechtigt, können innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen (Aufladezyklus) Beträge bis maximal 180 Euro aufgeladen werden. Der Aufladezyklus beginnt mit dem Tag der ersten Direktaufladung.

5.3 Die Aufladung über Bankeinzug setzt einen gesonderten Auftrag und eine Teilnahme am Lastschriftverfahren voraus.

5.4 Aufladungen werden auf einem von der Telekom eingerichteten individuellen Guthabenkonto des Kunden verbucht. Die Telekom ermöglicht dem Kunden, den Kontostand abzufragen. Die Angabe des Kontostandes erfolgt aus technischen Gründen nicht zeitgenau zur Abfrage und ist aus diesem Grund unverbindlich. Die Angabe begründet keinen selbstständigen Anspruch des Kunden auf Herstellung von Mobilfunk-Verbindungen im Gegenwert.

5.5 Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes werden ab diesem Zeitpunkt die Preise entsprechend geändert.

6 Verzug

6.1 Gerät der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung im Lastschriftverfahren in Verzug, ist die Telekom berechtigt, den Kunden für Lastschriftverfahren das Verfahren der Direktaufladung auf Kosten des Kunden zu sperren.

6.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der Telekom vorbehalten.

7 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

7.1 Die AGB können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit, einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich

- ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.
- 7.2 Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- 7.3 Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist oder durch die Bundesnetzagentur auf Grund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert wird.
- 7.4 Nach Ziffer 7.1 bis 7.3 beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Das Recht des Kunden zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 8.2 bleibt unberührt.
- 7.5 Mitteilungen an den Kunden erfolgen nach Wahl der Telekom durch Zusendung an die vom Kunden benannte Anschrift oder durch Übermittlung einer E-Mail oder einer Kurzmitteilung (SMS). Die Telekom kann dem Kunden Mitteilungen im Volltext zukommen lassen oder nur darüber informieren, wo und wie der Kunde den Volltext der Mitteilung einsehen und erhalten kann. Im zuletzt genannten Fall wird die Telekom zumindest anbieten, nach Anruf einer zu benennenden Rufnummer die Mitteilung im Volltext kostenlos zuzusenden.
- 7.6 Betrifft die Änderung nur eine Zusatzleistung/Option, beschränkt sich das Sonderkündigungsrecht auf die Zusatzleistung/Option.
- 8 Vertragslaufzeit/Kündigung**
- 8.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Freischaltung der SIM-Karte und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 8.2 Das Vertragsverhältnis kann durch den Kunden ohne Einhaltung einer Frist und durch die Telekom mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 8.3 Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen (Zusatzoptionen) können zu den bei der zusätzlichen Leistung vereinbarten Bedingungen und Fristen gekündigt werden.
- 8.4 Mit der Kündigung des Mobilfunk-Vertrages enden auch alle Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen (Zusatzoptionen). Die Kündigung einer zusätzlichen Leistung (Zusatzoption) lässt den zu Grunde liegenden Mobilfunk-Vertrag unberührt.
- 8.5 Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie durch den Kunden schriftlich oder telefonisch durch Anruf beim Kundenservice und durch die Telekom schriftlich oder per SMS erklärt wird.
- 8.6 Nach Vertragsbeendigung hat der Kunde Anspruch auf Erstattung eines von ihm entgeltlich aufgeladenen Restguthabens. Von der Telekom unentgeltlich überlassenes Guthaben (geschenktes Guthaben) wird dem Kunden nicht erstattet.
- 9 Haftung**
- 9.1 Haftungsbeschränkung nach § 44a Telekommunikationsgesetz
Die Telekom haftet für Vermögensschäden, die von ihr auf Grund einer fahrlässigen Verletzung der Verpflichtung als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verursacht werden nach den Regelungen des § 44a Telekommunikationsgesetzes (TKG). Das bedeutet:
Soweit eine Verpflichtung der Telekom als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.
- 9.2 Sonstige Haftung
- 9.2.1 Im Übrigen haftet die Telekom bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.
- 9.2.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die Telekom durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die Telekom eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 9.2.3 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.
- 10 Nutzung durch Dritte**
- 10.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die überlassenen Leistungen Dritten ohne vorherige Erlaubnis der Telekom zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder an Dritte weiterzugeben.
- 10.2 Das Vertragsverhältnis berechtigt den Kunden nicht, unter Einsatz der von der Telekom überlassenen SIM-Karten selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten aufzutreten und Mobilfunk-Leistungen, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten; hierzu bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages mit der Telekom.
- 10.3 Nach Verlust der SIM-Karte hat der Kunde nur die Preise zu zahlen, die bis zum Eingang der Meldung über den Verlust der Karte bei der Telekom angefallen sind.
- 11 Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz**
- 11.1 Informationen über die von der Telekom zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich im Internet unter www.telekom.de/messverfahren
- 11.2 Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter www.telekom.de/kontakt einsehbar. Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.telekom.de/agb einsehbar.
- 11.4 Voraussetzung dafür, dass im Falle einer Rufnummernmitnahme die vertragliche Leistung der Telekom nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, ist, dass der Telekom mindestens 8 Tage vor dem Vertragsende bei Telekom (bei Rufnummernmitnahme im Rahmen eines Anbieterwechsels) bzw. 8 Tage vor dem gewünschten Wechseltermin (bei der jederzeitigen Rufnummernmitnahme (ohne Anbieterwechsel)) der Wechselwunsch des Kunden, der gewünschte Wechseltermin sowie der Namen des neuen Anbieters zugeht.
- 11.5 Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit der Telekom über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.
- 11.6 Der Kunde kann verlangen, in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen.
- 11.7 Der Kunde kann verlangen,
a) dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.
b) dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.
- 11.8 Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen die Telekom auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet unter

www.telekom.de/dienstesicherheit

12 Sonstige Bedingungen

- 12.1 Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Unterauftragnehmer (Subunternehmer) zu erbringen.
- 12.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Telekom auf einen Dritten übertragen.
- 12.3 Vertragsbezogene Mitteilungen von der Telekom an den Kunden erfolgen nach Wahl der Telekom durch Zusendung an die vom Kunden benannte Anschrift oder durch Übermittlung einer E-Mail oder einer Kurzmitteilung (SMS).
- 12.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.